

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0032/2008

5.2.2008

BERICHT

über die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und die Leitung
des International Accounting Standards Board (IASB)
(2006/2248(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Alexander Radwan

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	15
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES	23
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	27

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und der Leitung des International Accounting Standards Board (IASB) (2006/2248(INI))

Das Europäische Parlament,

- in der Erwägung, dass seit Januar 2005 kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen verpflichtet sind, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse internationale Rechnungslegungsstandards anzuwenden,
- in der Erwägung, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹ die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF)/ das International Accounting Standards Board (IASB) faktisch in den Rang eines Rechtsetzungsorgans erhoben wurde,
- in der Erwägung, dass das IFRS-Konzept ausgearbeitet wurde mit dem Ziel, weltweit wirklich einheitliche Rechnungslegungsstandards für kapitalmarktorientierte Unternehmen einzuführen,
- in der Erwägung, dass es seinen Standpunkt wiederholt, wie er in den Absätzen 37-39 seiner Entschließung vom 4. Juli 2006 zu den jüngsten Entwicklungen und den Perspektiven des Gesellschaftsrechts zum Ausdruck gekommen ist²,
- in Kenntnis des ersten Berichts der Kommission an den Europäischen Wertpapierausschuss und das Parlament über die Konvergenz zwischen IFRS und den nationalen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) von Drittstaaten,
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Dienststellen der Kommission vom Juli 2007 über die Entwicklungen beim IASB und bei der IASCF in den Bereichen Leitung und Finanzierung,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates für Wirtschaft und Währung vom 10. Juli 2007 zum Thema Leitung und Finanzierung des IASB und des Rates vom 11. Juli 2006 zu den Rechnungslegungsstandards und zur Finanzierung des IASB,
- in Kenntnis des Berichts der EZB vom 19. Dezember 2006 „Assessment of accounting standards from a financial stability perspective“,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Stellungnahme der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- unter Hinweis auf die Schreiben der Vorsitzenden seines Ausschusses für Wirtschaft und

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

² ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 114.

Währung an die Kommission im Anschluss an die Konsultation der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der USA (SEC) vom 3. Oktober 2007 und an die Vorsitzenden der entsprechenden Ausschüsse des Kongresses der USA,

- in Kenntnis der gemeinsamen Pressemitteilung der Europäischen Kommission, der japanischen Finanzaufsichtsbehörde (FSA), der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) und der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der USA (SEC) vom 7. November 2007 über die Verbesserung der Leitung der IASCF,
 - in Kenntnis des Beschlusses der SEC vom 21. Dezember 2007 zu IFRS für ausländische Emittenten,
 - in Kenntnis der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen¹ und der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss² (Vierte und Siebte Richtlinie über das Gesellschaftsrecht),
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0032/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union seit der Annahme von IFRS Einsichten gewonnen und Sachkenntnisse erworben hat, die bei der Diskussion der weiteren Entwicklung von IASCF/ IASB genutzt werden müssen; in der Erwägung ferner, dass Rechtsordnungen, die nicht auf ihre eigenen Rechnungslegungsstandards verzichtet, sondern sich lediglich in den Konvergenzprozess eingebracht haben, möglicherweise nicht über die gleiche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen,
- B. in der Erwägung, dass 17 Monate verstrichen, bevor ein neuer Vorsitzender der IASCF benannt werden konnte, wodurch Zweifel an der Effizienz des für die Mitglieder dieses Gremiums geltenden Auswahl- und Ernennungsverfahrens hervorgerufen werden,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union im Hinblick auf IASCF und IASB ihre passive Haltung aufgeben und einen aktiven Standpunkt einnehmen sollte,
- D. in der Erwägung, dass die Subprime-Krise vom Sommer 2007 erneut die Bedeutung von Rechnungslegungsstandards und insbesondere des „fair value“- und des „Markt-zu-Markt“-Prinzips für die Finanzstabilität verdeutlicht hat,

Transparente und verantwortungsvolle internationale Organisationen

1. ist der festen Überzeugung, dass es das Ziel europäischer Normsetzung sein muss, qualitativ hochwertige globale Rechnungslegungsnormen zu entwickeln;

¹ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

² ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

2. stellt fest, dass die IASCF eine private Selbstregulierungsbehörde ist, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in den Rang eines Rechtsetzungsorgans für die EU erhoben wurde; betont, dass es der IASCF und dem IASB an Transparenz, Legitimität und Zuverlässigkeit fehlt, dass sie nicht der Kontrolle eines demokratisch gewählten Parlaments oder einer Regierung unterliegen und dass die EU-Organe die begleitenden Verfahren und Vorgehensweisen der Konsultation und der demokratischen Entscheidungsfindung, wie sie in ihren eigenen Legislativverfahren üblich sind, in diesem Falle nicht vorgesehen haben; begrüßt jedoch, dass die IASCF und das IASB sich darum bemüht haben, diese Mängel zu beheben, beispielsweise durch zweimal jährlich stattfindende Sitzungen, bei denen die IASCF die Arbeit des IASB überprüft, durch Folgenabschätzungen für neue Normen, durch die Einführung von formalisierten „Feed-Back-Statements“ für Kommentare aus öffentlichen Konsultationen usw.;
3. vertritt die Auffassung, dass angesichts zufriedenstellender Lösungen im Hinblick auf den Aufbau einer Aufsicht für die IASCF/ das IASB eine Diskussion darüber in die Wege geleitet werden sollte, unter welchen Voraussetzungen die IASCF/ das IASB in das System der internationalen Lenkungsorgane wie beispielsweise den Internationalen Währungsfonds, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Weltbank eingebunden werden könnten;
4. betont die Notwendigkeit zusätzlicher Vertreter mit europäischem Hintergrund in den internationalen Normsetzungsgremien, damit ein wirklich internationaler Ansatz legitimiert und der Notwendigkeit einer ausgewogenen Berücksichtigung der Bedeutung der Gemeinschaft als dem mit Abstand eindeutig größten Wirtschaftsraum und dem Raum mit den meisten Einrichtungen, die die IFRS anwenden, entsprochen wird; ist der Auffassung, dass alle Treuhänder des IASB aus Staaten kommen sollten, die die IFRS verbindlich übernommen haben oder dies beabsichtigen;
5. nimmt die zunehmend theoretische Dimension der IASB-Projekte zur Kenntnis, deren Komplexität und theoretische Anlage dergestalt sind, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vielfach nicht in der Lage sind, ihnen zu folgen;
6. stellt darüber hinaus fest, dass die Aspekte der Geschäftspraxis vom IASB nicht gebührend berücksichtigt werden; stellt fest, dass aus Benutzersicht die Vorlage der Finanzinformationen für die Rechnungslegung sich nicht immer für andere Zwecke eignet, beispielsweise für die Bereitstellung von Finanzinformationen für Investoren, die Leistungsüberwachung oder das Finanzmanagement;
7. ist der Auffassung, dass eine offene Debatte über Rechnungslegungsnormen geführt werden sollte, und vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass der IASB sein Vorgehen in Bezug auf die Beteiligten so verstärken sollte, dass die Auffassungen aller IFRS-Benutzer und Anleger berücksichtigt werden;
8. ist allerdings der Auffassung, dass Governance und Rechenschaftspflicht durch folgende Maßnahmen verbessert werden müssen:
 - a. Aufbau eines öffentlichen Aufsichtsgremiums unter Einbeziehung aller öffentlichen IASCF/ IASB-Beteiligten einschließlich insbesondere Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden, sowie Aufbau eines Gremiums, das repräsentativen

- Marktteilnehmern einschließlich denjenigen, die Rechnungslegungsnormen in Rechtsordnungen, in denen IFRS verbindlich vorgeschrieben sind, vorbereiten und anwenden, die Möglichkeit bietet, den Lenkungsorganen der IASCF/ des IASB jährlich einen Bericht über das Funktionieren der Erstellung internationaler Rechnungslegungsstandards zu unterbreiten;
- b. ein solches Gremium könnte zuständig sein für die Auswahl und die Ernennung der Treuhänder im Rahmen eines transparenten Auswahlverfahrens, das sowohl die Kompetenzen der Bewerber als auch eine ausgewogene Vertretung der Beteiligten gewährleistet; dies würde dem Ernennungsverfahren zu mehr Transparenz verhelfen und die Legitimität der Treuhänder deutlich erhöhen;
 - c. Sicherstellung, dass die Zusammensetzung des IASB, des Standards Advisory Council (SAC) und des International Financial Reporting Interpretation Committee (IFRIC) verbessert wird und dass darauf geachtet wird, dass das Ernennungsverfahren transparent ist und die Interessen verschiedener Interessengruppen angemessen berücksichtigt werden;
 - d. stärkere Beteiligung der Treuhänder an der Überwachung des IASB und seines Arbeitsplans, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, wie der Arbeitsplan ausgearbeitet wird und wie die Mandate an das IASB erteilt werden;
 - e. Gewährleistung in der Satzung des IASCF, dass das IASB Rechnungslegungslösungen entwickelt, die nicht nur fachlich korrekt sind, sondern auch das widerspiegeln, was aus Sicht aller Nutzer (Investoren, Aufsichtsgremien) und der Rechnungsleger notwendig und möglich ist;
 - f. Durchführung von Folgenabschätzungen für alle Projekte, um Aufwand und Nutzen (u.a. für die anwendenden Unternehmen) der Entwürfe zu prüfen und insbesondere die Konsequenzen für die Finanzstabilität aufzuzeigen;
9. stellt fest, dass die Kommission – wie sie dies im Übrigen bereits tat, als sie im April 2006 mit den US-Behörden einen Fahrplan vereinbarte – in dem oben erwähnten gemeinsamen Statement versucht, im Voraus Lösungen mit Beschlag zu belegen, während es im Interesse der Effizienz und der Rechtmäßigkeit vorteilhafter wäre, einen offenen Konsultationsprozess und eine offene Diskussion vorzusehen, zu denen diese Entschließung einen Beitrag leisten könnte;
10. dringt darauf, dass Verbesserungen in den Bereichen Zuverlässigkeit und Lenkung der IASCF/ des IASB keine übermäßige Bürokratie verursachen dürfen und sicherstellen müssen, dass technische Fragen nicht unnötig politisiert werden;
11. vertritt die Auffassung, dass das IASB vor der Ausarbeitung eines Standards zunächst den einschlägigen Bedürfnissen und Informationen Rechnung tragen muss, die die Nutzer (Rechnungsprüfer, Investoren und Aufsichtsgremien) benötigen;
12. fordert das IASB auf, vor der Festlegung eines neuen Standards zunächst Folgenabschätzungen für alle Beteiligten durchzuführen und dabei regionalen Besonderheiten und Marktstrukturen Rechnung zu tragen;

13. vertritt die Auffassung, dass in diesem Bereich das Initiativrecht der Kommission an einen geeigneten vorherigen Konsultationsprozess gekoppelt werden sollte;
14. stimmt mit dem Rat überein, dass die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Leitungsstruktur des IASB nach einem geeigneten Arbeitsplan umgesetzt werden müssen; vertritt die Auffassung, dass das gleiche für die vom Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen gilt;
15. vertritt die Auffassung, dass das Parlament bei der Erstellung des Arbeitsplans, der Festlegung von Schwerpunkten und der Ausrichtung neuer Standardisierungsprojekte rechtzeitig eingebunden werden sollte; fordert in diesem Zusammenhang, das Parlament zu einem frühen Zeitpunkt zu konsultieren;
16. vertritt die Auffassung, dass die Finanzierungsstruktur von IASCF und IASB, die zur Zeit im Wesentlichen auf freiwilligen Beiträgen etwa von Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beruht, manche Fragen aufwirft; fordert die IASCF/ das IASB vor allem auf, zu prüfen, wie das Finanzierungssystem verbessert werden kann, um zu gewährleisten, dass erstens alle Anwendergruppen angemessen an der Finanzierung beteiligt werden, zweitens, dass es zu keinen Interessenskonflikten zwischen den Geldgebern und den Anwendern kommt, und drittens, dass der Zugang zu den Rechnungslegungsstandards verbessert und erleichtert wird; fordert die Gemeinschaft auf, zu prüfen, unter welchen Bedingungen und in welcher Form sie möglicherweise zu dieser Finanzierung beitragen könnte;
17. vertritt die Auffassung, dass eine transparente und stabile Finanzierung der IASCF/ des IASB für die Gemeinschaft von zentraler Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, auf eine einheitliche Finanzierungsart unter Einbeziehung kapitalmarktorientierter Unternehmen in allen Mitgliedstaaten nach Möglichkeit unter der Verwaltung einer zentralen Agentur hinzuarbeiten;
18. hält es für wesentlich, dass die Gemeinschaft sich kohärenter äußert, um sicherzustellen, dass sie in allen Phasen der Ausarbeitung, der Auslegung und der Umsetzung von Rechnungslegungsstandards ein Höchstmaß an Einfluss geltend machen kann;

Umsetzung der IFRS in der EU

19. verweist auf den wertvollen Beitrag der IFRS zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen nach Ländern, nach Wettbewerbern innerhalb des gleichen Industriesektors und nach Industriesektoren;
20. nimmt die Verdienste der IFRS zur Kenntnis, die nicht nur die technischen Aspekte der Rechnungslegung betreffen, sondern auch Vorteile für die Kapitalmärkte und die Europäische Union als führende Kraft in der Welt mit sich bringen;
21. stellt fest, dass die von der Kommission zu Beginn dieser Wahlperiode angeregten Rundtischgespräche für eine einheitliche Anwendung der IFRS in der EU¹ die

¹ Der „Runde Tisch“ umfasst Vertreter von IASB, CESR, EFRAG, FEE, Businesseurope sowie von Rechnungsprüfungsfirmen und der Kommission; in diesem Gremium werden zentrale Fragen erörtert, es erfolgt

Erwartungen im Hinblick auf eine sichtbare Vertretung des Standpunkts und der Interessen der Gemeinschaft nicht erfüllt haben;

22. betont, dass die Kohärenz bei der Annahme und der Anwendung für den Erfolg der IFRS von wesentlicher Bedeutung ist; erinnert jedoch daran, dass es sich hier um grundsatzbezogene Normen handelt und die Kohärenz daher nicht auf Kosten einer professionellen Bewertung angestrebt werden sollte;
23. stimmt mit dem Rat darin überein, dass bei der Normierungsarbeit des IASB die Schlussfolgerungen der oben erwähnten Rundtischgespräche deutlich stärker berücksichtigt werden müssen;
24. stellt fest, dass zahlreiche Akteure an den gemeinschaftlichen Endorsement-Verfahren beteiligt sind; verweist insbesondere darauf, dass der Kommission Akteure zuarbeiten, deren Zuständigkeiten sich offensichtlich überschneiden; weist darauf hin, dass diese Überschneidungen zur Steigerung der Effizienz und der Transparenz beitragen können;
25. vertritt die Auffassung, dass die Mittel, die der Gemeinschaft zur Verdeutlichung ihres Standpunkts zur Verfügung stehen (ARC, EFRAG), ihr es nicht gestatten, gleichberechtigt mit Staaten zu agieren, deren Strukturen auf den zentralisierten Zuständigkeiten der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden basieren (beispielsweise Financial Accounting Standards Board (FASB) und SEC in den USA oder Accounting Standards Board (ASBJ) und Financial Services Authority (FSA) in Japan);
26. vertritt die Auffassung, dass die Schaffung einer stärker gebündelten EU-Struktur unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen für Rechnungslegungsfragen zu einer Vereinfachung und damit auch zu einer Stärkung der Rolle der EU auf weltweiter Ebene beitragen könnte, vor allem wenn in geeigneten Fällen verschiedene bestehende Gremien abgeschafft würden; fordert die Kommission auf, in Absprache mit dem Parlament, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden CESR einen Vorschlag zum Aufbau einer EU-Struktur vorzulegen, mit der die EU zu einem rechtmäßigen internationalen Partner wird und mit dem eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Rechnungslegungsnormen gewährleistet wird;
27. begrüßt die Art und Weise, wie das Parlament seine Autorität in diesem Bereich ausgeübt hat, und weist darauf hin, dass es im Rahmen des revidierten Komitologieverfahrens noch stärker an der Ausarbeitung und Anerkennung internationaler Rechnungslegungsstandards beteiligt sein wird; stellt dabei jedoch fest, dass es nur in der letzte Phase des Endorsement-Verfahrens formal beteiligt wird; fordert aus Gründen der Zeitersparnis zu gewährleisten, dass es bereits dann in das Verfahren einbezogen wird, wenn das Arbeitsprogramm des IASB erstellt und ein Projekt für einen neuen Rechnungslegungsstandard geprüft wird, um eine EU-Fassung von IFRS oder nachträglichen Änderungsbedarf zu vermeiden;
28. ist der Überzeugung, dass es für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Union nachteilig wäre, wenn Ausnahmen von den IFRS nicht ausschließlich als letzter Ausweg betrachtet würden;

jedoch keine Auslegung bestehender Normen.

29. fordert, dass ein Rechnungslegungsstandard nur dann ausgearbeitet und abgeändert werden darf, wenn sichergestellt ist, dass dies erforderlich und sinnvoll ist, und im Vorfeld ein ordnungsgemäßer Konsultationsprozess stattgefunden hat;
30. ist der Ansicht, dass zumindest den folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte:
- a) IASB-Rahmenkonzept (konzeptionelle Grundlage der Tätigkeit des IASB): weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Abschlüsse nicht nur für Kapitalmarkt-Investoren, sondern auch für eine Vielzahl anderer Akteure, wie z.B. Gläubiger, Arbeitnehmer, Behörden, Eigentümer, Kunden usw. erstellt werden;
 - b) IAS/IFRS-Branding (Darstellung der Abschlüsse): weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das IASB Lösungen herbeiführen sollte, bei denen die Bedürfnisse der einzelnen Rechtsordnungen, die IFRS verbindlich anwenden, berücksichtigt werden;
 - c) IAS 32 und IAS 39: fordert in diesem Zusammenhang das IASB auf, in IAS 32 eine Definition von „Eigenmittel“ zu verankern, die es allen Gesellschaftsformen, insbesondere auch Genossenschaften und Personengesellschaften, erlaubt, das von den Anteilseignern zur Verfügung gestellte Kapital als Eigenmittel in der Bilanz auszuweisen, sowie in Bezug auf das hedge accounting eine Lösung herbeizuführen, die auf der tatsächlichen Risikosteuerung der Bankinstitute aufbaut;
 - d) Unternehmenszusammenschlüsse (Bilanzierung von Übernahmen): weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das IASB Lösungen hinsichtlich der Reichweite der Anwendung des „fair-value“-Prinzips erarbeiten sollte;
 - e) „Fair-value-measurement“: ist der Auffassung, dass das IASB seine Entscheidung auf der Grundlage des Konsultationsergebnisses treffen sollte und aufgrund der daraus ersichtlichen Auswirkungen die Anwendung des „fair value“-Prinzips begrenzt,
 - f) die Dienstleistungskonzessionen (Vereinbarungen, durch die ein Unternehmen (der Lizenznehmer) durch einen Vertrag mit einem Lizenzgeber (für gewöhnlich eine Regierung) das Recht erhält und die Verpflichtung eingeht, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen): weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ausgewogene Lösungen herbeigeführt werden müssen; sowie
 - g) „Performance reporting“ (Ausweisung und Darstellung aller festgestellten Änderungen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse, die nicht aus Transaktionen mit Eigentümern resultieren): weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ausgewogene Lösungen herbeigeführt werden müssen;
31. ist der Auffassung, dass die Anwendung des „fair value“-Prinzips für Unternehmen kostspielig sein und zu unrealistischen Bewertungen führen kann, und beispielsweise wegen des Fehlens realer Märkte zur Vornahme von Bewertungen weniger geeignet sein kann, um den tatsächlichen Wert von Unternehmen anzuzeigen;
32. vertritt angesichts der möglichen Beziehungen zwischen den IFRS und der Besteuerung

die Auffassung, dass die Art und Weise ihrer Ausarbeitung, Umsetzung und Auslegung weit reichende Folgen für die Mitgliedstaaten haben könnte;

33. begrüßt die zu Beginn dieser Wahlperiode von seinem Ausschuss für Wirtschaft und Währung entwickelte Praxis, einmal pro Jahr eine Anhörung mit dem Vorsitzenden des IASB und informelle Treffen mit den Mitgliedern der IASCF zu veranstalten, und fordert, dass die Vorsitzenden der IASCF und des IASB dem Parlament in Zukunft mindestens einmal pro Jahr Bericht über alle für es relevanten Fragen (v.a. Arbeitsagenda, Personalentscheidungen, Finanzierung, kontroverse Normen) erstatten;
34. unterstützt zwar die Absicht des IASB, die bestehenden Normen zu verbessern, zeigt sich jedoch besorgt darüber, dass fortwährende Anpassungen, selbst kleinere Änderungen, kostspielig sein und für große Unternehmen zu teuren Veränderungen führen können; ist der Auffassung, dass Änderungen nur erfolgen sollten, wenn sie aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse für notwendig erachtet werden;
35. begrüßt, dass der IASB eine breit angelegte Konsultation und Feldstudien zum Entwurf seines Standards für KMU durchführt; fordert, dass die Ergebnisse aufgrund dieser Konsultationen und Feldstudien sorgfältiger berücksichtigt werden, als dies mit diesem Standardentwurf der Fall gewesen ist; betont, dass dies erforderlich ist, wenn die EU jemals darauf hinarbeiten sollte, im Hinblick auf eine Konvergenz von IFRS für KMU internationale Rechnungslegungsstandards für Klein- und Mittelbetriebe zu berücksichtigen oder EU-Standards für KMU anzunehmen;

IFRS für KMU

36. verweist darauf, dass bei KMU die weitverbreitete Auffassung besteht, dass der vom IASB vorgeschlagene Standard IFRS für KMU viel zu kompliziert sei und an vielen Stellen zusätzlich noch auf die vollständigen IFRS verweise; ist der Auffassung, dass die Anhangpflichten zu umfangreich sind und der dafür notwendige Arbeitsaufwand unverhältnismäßig zur Informationspflicht ist; bekundet seine Besorgnis darüber, dass der Entwurf mit der Vorstellung von relativ großen KMU (über fünfzig Beschäftigte) ausgearbeitet wurde und geht davon aus, dass die meisten KMU kleiner sind; nimmt zur Kenntnis, dass die KMU außerdem darüber beunruhigt sind, dass das IASB die Standards alle zwei Jahre zu ändern gedenkt; stellt jedoch fest, dass es sich hierbei um einen nützlichen optionalen Übergang für größere expandierende KMU handeln könnte; betont allerdings, dass es sich dabei nicht um eine Etappe auf dem Weg zu einer Zwangsharmonisierung handeln darf;
37. betont, dass das IASB keinerlei politisches Mandat zur Ausarbeitung von IFRS für KMU erhalten hat; betont ferner, dass das gemeinschaftliche Durchsetzungsverfahren sich lediglich auf internationale Rechnungslegungsnormen für kapitalmarktorientierte Unternehmen und nicht auf IFRS für KMU bezieht;
38. stellt fest, dass das Durchsetzungsverfahren nur für internationale Rechnungslegungsnormen und Auslegungen gilt, die von kapitalmarktorientierten Unternehmen anzuwenden sind; stellt weiter fest, dass das Durchsetzungsverfahren nicht für die Anerkennung von IFRS für KMU angewendet werden darf;

39. schlägt vor, zunächst zu prüfen, inwieweit KMU aus der Union Nutzen aus einer vom IASB ausgearbeiteten Norm ziehen können; stellt fest, dass das IASB sich selbst normalerweise als Normgeber im Interesse von Investoren am Kapitalmarkt betrachtet; weist darauf hin, dass das IASB in seiner „Basis for conclusions“ bestätigt, dass für KMU andere Anforderungen gelten als für Investoren am Kapitalmarkt; wirft daher die Frage auf, inwieweit die Ausgewogenheit bezüglich KMU beim IASB derzeit ausreichend ist; weist ferner darauf hin, dass aus anderen Teilen der Welt eine Forderung nach Ausarbeitung einer Norm für KMU kommen kann und schlägt vor, entsprechende Forderungen sorgfältiger zu prüfen; betont, dass dies unbeschadet einer Annahme eines späteren Standards durch die EU erfolgt;
40. ist der Auffassung, dass die Förderung (oder Unterstützung) der freiwilligen Anwendung der IFRS mit gewissen Risiken verbunden ist; ist der Auffassung, dass ein möglicher Beschluss einiger Mitgliedstaaten, die endgültigen IFRS für KMU in der durch das IASB beschlossenen Form anzuwenden, zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen und sogar der Rechnungslegung für KMU in der gesamten EU abträglich sein könnte;
41. weist darauf hin, dass die Vierte und Siebte Richtlinie zum Gesellschaftsrecht den rechtlichen Rahmen für den Jahresabschluss europäischer KMU bilden und dass nach wie vor zu klären bleibt, wie sich die vom IASB für KMU vorgeschlagenen IFRS zur Vierten und Siebten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht verhalten; geht davon aus, dass die Vierte und Siebte Richtlinie zum Gesellschaftsrecht die Grundlage für die Rechnungslegungserfordernisse für KMU aus der Union einschließlich Partnerschaften sein könnten;
42. ist der Auffassung, dass die EU genau prüfen sollte, ob es vorteilhafter ist, einen IFRS-Standard für KMU vorzusehen oder eigene unabhängige und umfassende Lösungen für KMU auszuarbeiten; ist der Ansicht, dass jede derartige Lösung auf Unionsebene sich in den IFRS-Konzeptrahmen einfügen könnte, ohne jedoch die KMU dazu zu zwingen, auf den vollständigen IFRS-Standard zurückzugreifen; ist des Weiteren der Ansicht, dass darauf Rücksicht genommen werden muss, dass die Anwendung des „fair-value“-Prinzips auf finanzielle Werte und Verbindlichkeiten nicht immer zu realistischen Bewertungen führt;
43. ist der Auffassung, dass Rechnungslegungserfordernisse für KMU den Bedürfnissen der Anwender angepasst werden müssen; rät vor diesem Hintergrund dazu, die Anwenderbedürfnisse nochmals genau zu analysieren;
44. unterstützt vor dem Hintergrund dieser Ausführungen die weiteren Bemühungen der Kommission im Hinblick auf eine Vereinfachung des Unternehmensrechts sowie der Rechnungslegung und des Audit-Wesens für KMU anhand der einschlägigen Rechtsakte, insbesondere der Vierten und der Siebten Richtlinie über Gesellschaftsrecht;
45. verweist darauf, dass Rechnungslegungsvorschriften sehr starken Einfluss auf das gesamte Wirtschaftsrecht haben und ein neuer Standard sich hierauf in großem Umfang auswirkt und z.B. faktisch stark in das nationale Unternehmenssteuerrecht eingreifen wird; weist darauf hin, dass ein internationaler Standard auf der Grundlage des „fair value“-Prinzips dem in anderen Rechtsordnungen vorherrschenden Grundsatz der

Kapitalerhaltung entgegensteht und nicht immer im (steuerlichen) Interesse von KMU liegt;

46. ist der Auffassung, dass ein Standard für KMU darauf Rücksicht nehmen muss, dass es in der EU verschiedene Unternehmensformen gibt (z.B. Personengesellschaften und Genossenschaften); vertritt daher die Auffassung, dass ein Standard eine klare Definition der Eigenmittel beinhalten muss, die den besonderen Bedürfnissen von KMU Rechnung trägt;
47. bedauert, dass die vorgeschlagenen IFRS für KMU nicht ausreichend berücksichtigen, dass die Adressaten von KMU-Rechnungslegungen im Wesentlichen persönliche Teilhaber, Kreditgeber, Geschäftspartner und Beschäftigte sind, nicht aber anonyme Investoren, wie dies bei Aktiengesellschaften der Fall ist, und dass die Adressaten von KMU-Rechnungslegungen sich mehr für eine langfristige Geschäftsbeziehung interessieren als für kurzfristige Investitionen;
48. fordert die Kommission auf, ein geeignetes Konsultationsverfahren für einen Rechnungslegungsrahmen der EU für KMU vorzusehen, wie dies bei Legislativvorschlägen üblich ist, sowie seine Verpflichtung, einen IFRS-Standard für KMU anzunehmen und einzuführen und eine parallele Anwendung in der EU zu verhindern, so lange zurückzuziehen, bis der interne Prozess in der EU abgeschlossen ist; ermutigt die Kommission, in den Bereichen Rechnungslegung und Rechnungsprüfung Möglichkeiten zur Senkung des Verwaltungsaufwands für KMU in Betracht zu ziehen;
49. weist jedoch darauf hin, dass es einen umfangreichen Bedarf für eine Vereinfachung der Maßnahmen in den Bereichen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung für KMU gibt, und erinnert daran, dass KMU Arbeitsplätze schaffen und einen Motor für das Wirtschaftswachstum darstellen;
50. erinnert daran, dass das endgültige Ziel aller internationalen Interessenvertreter die vollständige Annahme der IFRS sein muss; räumt ein, dass Spannungen bestehen zwischen der Absicht, maximale Konvergenz zu erzielen, und dem Wunsch, die Fähigkeit der EU, von dem global erreichbaren Konsens abzuweichen, vollständig zu erhalten; betont, dass Abweichungen von den globalen Standards in der EU und in anderen Teilen der Welt auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden sollten; vertritt die Auffassung, dass Drittstaaten die EU als Ganzes angehen und nicht die 27 Mitgliedstaaten unterschiedlich behandeln sollten und dass die derzeitigen Konvergenzprozesse mit den vorhandenen Systemen nur als Zwischenetappen betrachtet werden können;

Fahrplan für Konvergenz und Gleichwertigkeit

51. weist darauf hin, dass die Einführung weltweit geltender Standards und Konvergenz erforderlich und wünschenswert ist, und erkennt an, dass die weltweite Konvergenz der Rechnungslegungsnormen in immer rascherem Tempo voranschreitet;
52. unterstützt den Vorschlag von Konvergenz und Gleichwertigkeit; betont jedoch, dass eine Konvergenz mit den Standards bestimmter Drittstaaten auf einer vorherigen Prüfung der Vorteile und Auswirkungen einer solchen Umstellung auf die europäischen Vorbereiter

und Nutzer von Finanzinformationen, insbesondere KMU, beruhen muss, und fordert den IASB auf, dies bei seinen Arbeiten zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass Konvergenz ausreichend wäre, wenn die Rechnungslegung eines Unternehmens, die gemäß den IFRS erstellt wurde, im Rahmen der amerikanischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze GAAP akzeptiert und anerkannt werden könnte, ohne dass den Unternehmen größere Mehrkosten entstehen;

53. stellt fest, dass die Konvergenzarbeiten insgesamt voranschreiten, und sieht hierbei die Gefahr, dass vornehmlich die wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen großer Drittstaaten in diesem Prozess berücksichtigt werden, während die Rahmenbedingungen der EU eine nachgeordnete Rolle spielen;
54. nimmt zur Kenntnis, dass die SEC am 20. Juni 2007 den Vorschlag unterbreitete, Abschlüsse ausländischer Emittenten ohne Abgleichsanforderung anzuerkennen, sofern sie auf der Grundlage der vom IASB verabschiedeten englischen Fassung der IFRS erstellt wurden; unterstreicht, dass die von der EU in geltendes Recht übernommenen IFRS-Standards von der SEC anerkannt werden müssen;
55. begrüßt die im Rahmen des zwischen der EU und den USA vereinbarten Rechnungslegungs-Fahrplans erzielten Fortschritte und die jüngste Ankündigung der SEC, es ausländischen Privatemittenten zu gestatten, Jahresabschlüsse nach den IFRS vorzulegen, ohne dass sie mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards der Vereinigten Staaten (GAAP) abgestimmt sind; unterstützt den von der Kommission in ihrem Schreiben vom 26. September 2007 an die SEC skizzierten Ansatz;
56. erinnert daran, dass die Entschlossenheit der EU, alle kapitalmarktorientierten Unternehmen ab Anfang 2005 zur Anwendung von IFRS bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Jahresabschlüsse zu verpflichten, maßgeblich zum verstärkten weltweiten Interesse an den IFRS beigetragen hat;
57. erinnert daran, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, die amtierende Vorsitzende des Europäischen Rates und der Präsident der Europäischen Kommission am 30. April 2007 im Anschluss an das jährliche Gipfeltreffen eine gemeinsame EU-US-Erklärung unterzeichneten, die zum Thema Finanzberichterstattung folgende Aussage enthält: *„Finanzmärkte. Maßnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Anerkennung der US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles und der International Financial Reporting Standards in beiden Wirtschaftsräumen ohne Abstimmungsanforderung bis spätestens 2009.“*;
58. erinnert an die noch ungeklärte Frage der Zuständigkeit für eine letztgültige Auslegung von IFRS-Normen zwischen verschiedenen Anwender-Rechtsordnungen, die die Gefahr widersprüchlicher Auslegung in sich birgt; weist darauf hin, dass nur europäische Behörden und Gerichtshöfe eine endgültige Auslegung der europäischen IFRS-Standards vornehmen können, und fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass dies so bleibt; weist jedoch darauf hin, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament ein System ausarbeiten muss, mit dem gewährleistet wird, dass IFRS innerhalb der EU einheitlich ausgelegt und angewendet werden;

o

o o

59. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden, der IASCF und dem IASB zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

"IFRS getestet, IASB gescheitert"

1. Einleitung

Seit Januar 2005 sind kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse die Internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden. Diese Rechnungslegungsstandards werden von einer unabhängigen privaten Organisation (International Accounting Standards Committee Foundation und dem International Accounting Standards Board) mit Sitz in London ausgearbeitet. Die Standards werden mit Hilfe eines "Endorsement-Mechanismus" (Anerkennungsmechanismus) in geltendes EU-Recht übertragen.

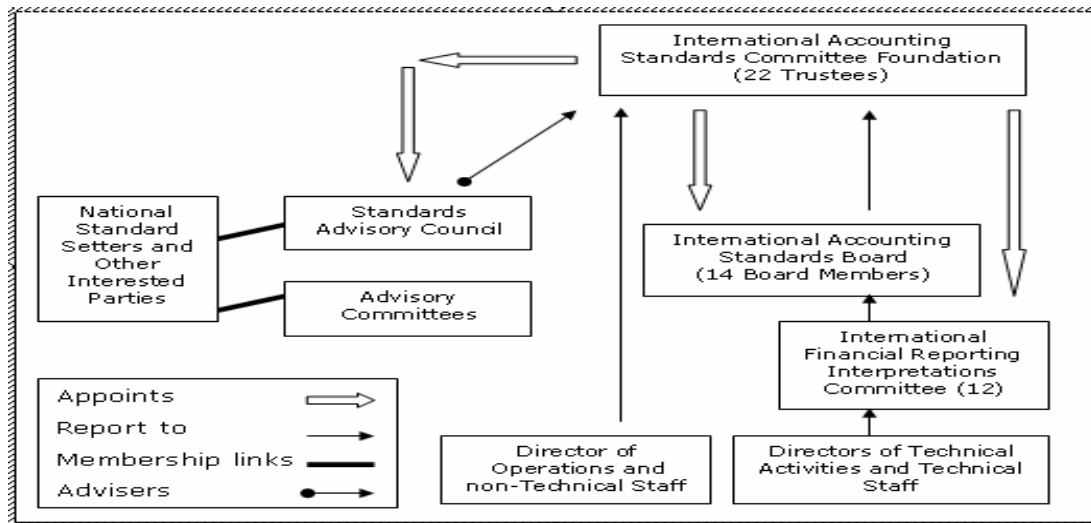
Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es dieser privatrechtlichen Organisation an Transparenz mangelt und dass sie keiner demokratischen Kontrolle unterliegt. So ist beispielsweise nicht klar ersichtlich, wie ihr Arbeitsplan ausgearbeitet wird, wie ihre Aufträge zustande kommen, wie und nach welchen Kriterien ihre Mitglieder ausgewählt werden, auf welche Weise den Interessen der beteiligten Akteure (einschließlich der Rechnungsleger und Abschlussadressaten, die nach dem Gesetz dazu verpflichtet sind, die Internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden) Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus stützt sich die Organisation ausschließlich auf freiwillige Beiträge von Unternehmen dem eigenen Berufsstand und anderen Spendern, was Fragen aufwerfen kann.

Ferner haben die Europäische Kommission und die SEC (Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der USA) einen Fahrplan für die Konvergenz und Gleichwertigkeit der Internationalen Rechnungslegungsstandards mit den Rechnungslegungsstandards der USA auf den Weg gebracht. In diesem Zusammenhang ist die IASCF-Organisation entschlossen, gemeinsam mit ihrer US-amerikanischen Partnerorganisation die technische Konvergenz der Rechnungslegungsstandards anzustreben. Die Europäische Kommission ist ihrerseits entschlossen, die einheitliche Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards in der Europäischen Union sicherzustellen.

Daher hält es der Berichterstatter für angebracht, die Transparenz und demokratische Kontrolle der in London ansässigen Organisation, die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards in der EU, die Internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS für KMU) sowie die Konvergenz und Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards der EU und der USA eingehender zu untersuchen.

2. Transparente demokratische internationale Organisationen



Legende:

International Accounting Standards Committee Foundation (22 Trustees)	International Accounting Standards Committee Foundation (22 Treuhänder)
National Standard Setters and Other Interested Parties	Nationale standardsetzende Gremien und sonstige beteiligte Akteure
Standards Advisory Council	Standards Advisory Council
Advisory Committees	Advisory Committees
International Accounting Standards Board (14 Board Members)	International Accounting Standards Board (14 Mitglieder)
Director of Operations and non-Technical Staff	Direktor Betrieb und Nichtfachpersonal
International Financial Reporting Interpretations Committee (12)	International Financial Reporting Interpretations Committee (14)
Directors of Technical Activities and Technical Staff	Direktoren für fachspezifische Tätigkeiten und Fachpersonal
Appoints	Ernennt
Report to	Ist rechenschaftspflichtig gegenüber
Membership links	Verbindungen über die Mitglieder
Advisers	Berater

Die wohl ernsteste Frage im Zusammenhang mit dem IFRS-Prozess betrifft die demokratische Legitimation des IASB. Dies gilt hier umso mehr, als mit dem Gebiet der Rechnungslegung sehr wichtige staatliche Entscheidungsbefugnisse betroffen sind, die sich auf viele andere Bereiche des Wirtschafts- und sogar des Steuerrechts massiv auswirken. Demokratische Legitimation muss sicherstellen, dass die Interessen aller Betroffenen angemessen repräsentiert sind und in einem transparenten Verfahren nach fairen Regeln zum Ausgleich gebracht werden.

Diese Anforderungen sind bislang im System der IASCF noch nicht ausreichend verwirklicht: Das höchste Entscheidungsgremium der Organisation, das Direktorium der

Treuhänder, weist hier besondere Defizite auf: Die Auswahl der Treuhänder erfolgt überwiegend nach dem regionalen Proporzkriterium, so dass weitere maßgebliche Interessen (wie z.B. unterschiedlicher Wirtschaftssektoren, Unternehmensformen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen und besonders politischer Verantwortungsträger) unberücksichtigt bleiben.

Selbst die Anwendung des Regionalkriteriums bei der Mandatsvergabe verläuft in der Praxis nicht zufrieden stellend: Die Besetzung frei gewordener Sitze erfolgt durch die anderen Mitglieder des Direktoriums ohne einem nach außen klar definierten Wahlverfahren. Seit einem Jahr werden die Treuhänder formal gesehen bei der Auswahl der Kandidaten durch einen unabhängigen Ausschuss unterstützt. Dieser kann sich selbst jedoch nur auf eine intern vorbereitete Kandidatenliste beziehen. Damit ändert er nichts an der Problematik, dass es sich um ein nicht legitimierendes Selbsternennungsverfahren handelt, das die Repräsentation neuer Interessen erschwert.

Dieses Direktorium der Treuhänder wählt die Mitglieder der anderen IASCF-Organe aus. Das wichtigste darunter ist das IASB, für das neben regionalem Proporz auch der berufliche Hintergrund zu den Qualifikationskriterien zählt. Um die Anliegen beteiligter Interessenvertreter besser zu berücksichtigen haben die Treuhänder beschlossen das Interpretationsgremium IFRIC um zwei auf künftig 14 Mitglieder zu erweitern. Dies zeigt, dass die IASC-Stiftung die Aufforderungen zu besser Interessenrepräsentation wie sie bereits öffentlich (Berichte zur Governance und Finanzierung von IASB und IASCF der EU-Kommission vom Dezember 2006 und vom Juli 2007) ausgesprochen wurde angefangen hat. Zuletzt hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU am 10. Juli 2007 Schlussfolgerungen angenommen, die die IASC-Stiftung zu weiteren Bemühungen in dieser Richtung aufrufen.

Aus Sicht des Europäischen Parlamentes ist festzustellen, dass die bisherige Finanzierung durch Spenden äußerst intransparent ist und die Jahresberichte als einzige Auskunftswahlquelle in ihrem Informationsgehalt immer weniger auskunftskräftig wurde. Dem Parlament wurden keine Unterlagen zur laufenden Finanzierung oder Pläne für das neue Finanzierungssystem vorgelegt. Dem zweiten Bericht zur Governance und Finanzierung von IASB und IASCF der EU-Kommission ist jedoch zu entnehmen, dass trotz erreichter Fortschritte das Ziel einer dauerhaften soliden Finanzierung noch nicht erreicht ist. Das Parlament müsste darüber ebenfalls in Kenntnis gesetzt werden.

Kürzlich wurde jedoch die Satzung der IASCF geändert. Dies wird als Versuch ausgegeben, die Rolle der Treuhänder zu stärken. Es muss aber wesentlich mehr getan werden. So müssen die Treuhänder beispielsweise das IASB und seinen Arbeitsplan besser überwachen. Sie müssen hinsichtlich der Art und Weise, wie der Arbeitsplan festgelegt wird und wie die Aufträge für das IASB zustande kommen, stärker einbezogen werden und sich wesentlich stärker hervortun. Die Kriterien für die Auswahl der Treuhänder und der Mitglieder des IASB müssen im Interesse einer ausgewogenen Struktur geändert werden. Im Zusammenhang der jüngsten Satzungsänderung ist zu begrüßen, dass künftig alle Beiträge aus dem Konsultationsverfahren vom IAS-Board mit Stellungnahmen beantwortet werden und Begründungen für nicht übernommene Kommentare veröffentlicht werden.

Der EU-Beschluss, kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen zur Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards zu verpflichten, hat das Umfeld für das **IASCF/IASB** erheblich geändert. Zuvor hat das IASCF/IASB fakultative Internationale Rechnungslegungsstandards festgelegt. Durch den EU-Beschluss wurde das IASCF/IASB quasi in den Rang eines Rechtsetzungsorgans erhoben. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, die vom IASCF/IASB bislang nicht berücksichtigt wurden. Sollten die Standards beispielsweise nicht für alle zur Anwendung Verpflichteten frei verfügbar sein? Gibt es eine ausreichende demokratische Kontrolle über IASCF und IASB und sind diese Gremienrepräsentativ besetzt? Besteht zwischen den Organen ein angemessenes Gleichgewicht? Ist es angebracht, dass das IASCF/IASB nur darauf ausgerichtet ist, den Kapitalmärkten Informationen bereitzustellen? Was ist mit den anderen Adressaten der Rechnungslegung, z.B. Gläubigern, Behörden, Eigentümern, Kunden und Arbeitnehmern?

Darüber hinaus führt jedes Rechtsetzungsorgan Folgenabschätzungen durch, während das IASB derzeit die **Folgen**, die ein Rechnungslegungsprojekt für die Rechnungsleger und Abschlussadressaten haben könnte, **unberücksichtigt lässt**. Das IASB sollte für sämtliche Projekte abschätzen, welche Kosten dem Rechnungsleger entstehen würden, und welchen Nutzen es für die Anwender der IFRS mit sich bringen könnte. Ferner muss die Satzung der IASCF sicherstellen, dass das IASB Rechnungslegungslösungen entwickelt, die nicht nur fachlich korrekt sind, sondern auch das widerspiegeln, was aus Sicht des Nutzers und des Rechnungslegers notwendig und möglich wäre.

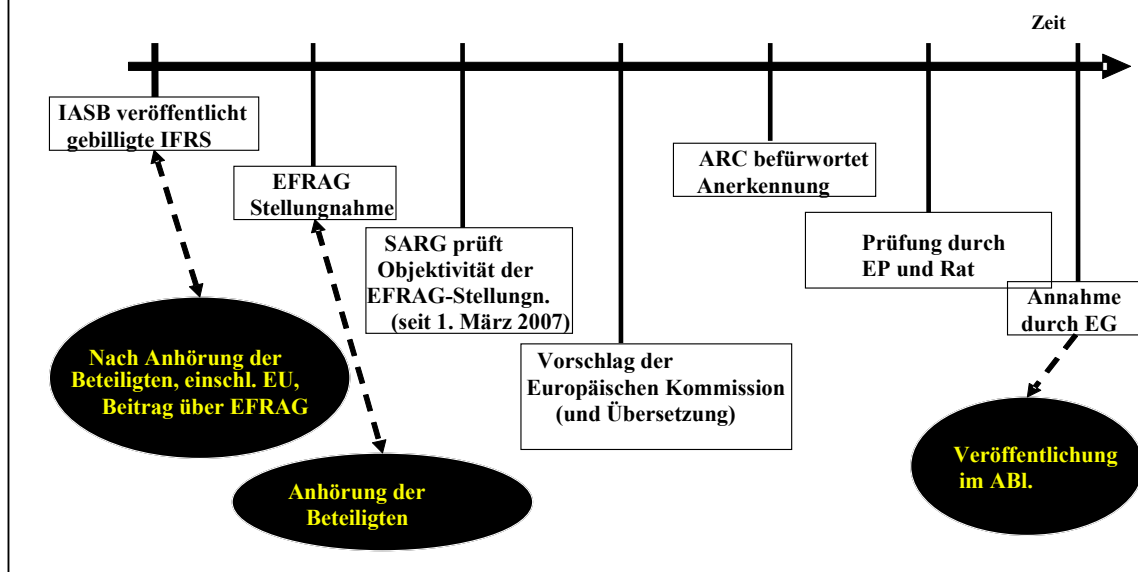
Ein weiteres Problem ist die **Finanzierung**. Eine Organisation wie das IASCF/IASB muss über ein transparentes und stabiles Finanzierungssystem verfügen. Es liegt auf der Hand, dass Finanzierungssysteme unterschiedlich konzipiert sein können; so könnten öffentlichen Quellen einen Teil finanzieren oder es könnte auch eine rein private Finanzierung bestehen. Ein Schwerpunkt der Ecofin-Schlussfolgerungen war die Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierung der Organisation. Die bisherige Spendefinanzierung stammt aus der Anfangsphase der aktuellen Organisationsform und sollte bis 2005 durch ein nachhaltiges Finanzierungssystem ersetzt werden. Nachdem dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, wurde die Spendenfinanzierung um weitere zwei Jahre verlängert und sollte nur noch bis 31.12.2007 weitergeführt werden.

Der Berichterstatter ist überzeugt, dass das IASCF/IASB weit davon entfernt ist, transparent und ausgewogen zu sein. Der Berichterstatter ist ferner davon überzeugt, dass die demokratische Kontrolle innerhalb der Organisation verbessert werden muss.

3. Umsetzung der IFRS in Europa

In der nachstehenden Abbildung ist das EU-Anerkennungsverfahren (Endorsement) dargestellt.

EU-Anerkennungsverfahren



Der Berichterstatter weist darauf hin, dass das Endorsement-Verfahren nur für Internationale Rechnungslegungsstandards gilt, die von kapitalmarktorientierten Unternehmen anzuwenden sind. **Für die Anerkennung der IFRS für KMU darf es nicht angewandt werden, da hierfür eine neue Rechtsgrundlage notwendig wäre.**

Darüber hinaus sind an diesem Verfahren viele Gremien beteiligt. Insbesondere arbeiten der Kommission einige Ausschüsse zu, deren Zuständigkeiten sich offenbar überschneiden.

Der Berichterstatter weist ferner darauf hin, dass das Europäische Parlament in Anbetracht des kürzlich erfolgten Übergangs zum Komitologieverfahren sogar noch stärker an der Ausarbeitung und Anerkennung Internationaler Rechnungslegungsstandards beteiligt sein wird und dass es unter anderem auch aus zeitökonomischen Gründen notwendig ist, das Europäische Parlament rechtzeitig über den Stand der Arbeiten zu informieren.

In Anbetracht der Anzahl aktueller Rechnungslegungsfragen könnten 2007 und 2008 für die Zusammenarbeit zwischen der IASCF/IASB-Organisation für die Festlegung von Rechnungslegungsstandards, der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament bedeutsame Jahre sein.

4. IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)

Am 15. Februar 2007 veröffentlichte das IASB den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen und hat alle Beteiligten eingeladen bis zum 1. Oktober 2007 Kommentare zu diesem Vorschlag einzureichen. Da

das Europäische Parlament bei der Implementierung dieses Standards in Europäisches Recht beteiligt ist, übermittelt es hiermit erste Kommentare .

Als Vorarbeit zum Initiativbericht hat der Berichterstatter am 10. April dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Währung ein Arbeitspapier vorgelegt. Dieses Arbeitspapier hat einen Diskussionsprozess ausgelöst, der die Arbeit an diesem Bericht sehr bereichert hat.

Das IASB hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Gesamtheit der bestehenden IFRS-Standards für die Anwendung in kleinen und mittleren Unternehmen zusammenzufassen und in vereinfachter Form zur Verfügung zu stellen.

Angestrebt war ein "in sich geschlossenes Regelwerk", das in überschaubarem Umfang alle anzuwendenden Regelungen enthält. Die Normen sollten darin übersichtlich und leicht verständlich vorgestellt werden, so dass sie von kleinen Unternehmen, die nur relativ eingeschränkte personelle und finanzielle Ressourcen für die Bilanzerstellung besitzen einfach anzuwenden sind. Zentral für den Erfolg dieses Vorhabens ist die konsequente Reduktion der umfangreichen Vorschriften auf die für diese Unternehmen relevanten Tatbestände und die Einfachheit der anzuwendenden Vorschriften.

Dem IASB zufolge zielt der **Entwurf der IFRS für KMU** auf Unternehmen mit etwa 50 Mitarbeitern. Unternehmen, die nicht öffentlich Rechenschaftspflichtig sind (Public Accountability) aber Abschlüsse für externe Adressaten zu erstellen haben, sollen eine Anleitung zur Rechnungslegung erhalten nach der allgemeine Abschlüsse für externe Adressaten veröffentlicht werden können. Im Exposure Draft erklärt das IASB, dass es beabsichtigt, die IFRS für KMU alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Es steht dem IASB nicht zu vorzuschreiben, welche Unternehmen in der Lage sein sollten, die IFRS für KMU anzuwenden, und welche Unternehmen dies nicht können. Die Entscheidung, inwiefern die IFRS für KMU Anregungen bieten, muss demokratisch gewählten Gremien überlassen werden.

Die KMU sind im Allgemeinen der Auffassung, dass das IASB sich auf die Ausarbeitung eines einfachen Standards beschränken sollte, der speziell auf KMU zugeschnitten ist und ihnen eine stabile Plattform bietet. Geht man von den ersten Reaktionen seitens der KMU aus, so ist das IASB mit seinem Vorhaben gescheitert. Der Exposure Draft ist nach Ansicht der KMU darüber hinaus viel zu kompliziert, und die darin enthaltene Definition der Eigenmittel entspricht nicht den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen. Außerdem sind die KMU beunruhigt darüber, dass das IASB die Standards alle zwei Jahre ändern will.

Generell ist es fraglich, ob die IASCF/IASB-Organisation über die Expertise verfügt, die für die Ausarbeitung eines einfachen Standards für nicht kapitalmarktorientierte KMU erforderlich ist, um z.B. die vielfältigen Erscheinungsformen im Mittelstand zu berücksichtigen. Unklar ist ferner, wer dem IASB den Auftrag erteilt hat, IFRS für KMU vorzuschlagen, ja es stellt sich sogar die Frage, ob es überhaupt einen Bedarf oder eine Nachfrage nach solch einem Standard gibt.

Nach Ansicht des Berichterstatters würden selbst die Förderung der freiwilligen Anwendung der IFRS oder die Ermutigung dazu den demokratischen Prozess aushebeln und die Gesetzgeber außen vor lassen.

Sollten einige Mitgliedstaaten beschließen, die endgültigen IFRS für KMU anzuwenden, so würde dies zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen und könnte einer einheitlichen Rechnungslegung für KMU in der gesamten EU abträglich sein.

Erste Bewertungen hierbei kann das Parlament durchaus vornehmen wobei es eine nicht überzeugt, ist dass KMU in Europa ein von IASB erarbeitetes IFRS für KMU überhaupt nachgefragt und nötig haben. Es wäre vielleicht angebracht einen europäischen KMU Standard anzubieten, der z.B. auf die Stellungnahme von EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) zum IFRS für KMU aufbaut. Ein europäischer KMU-Standard würde auch ermöglichen regionale Besonderheiten (z.B. gesellschaftsrechtlicher Art) zu berücksichtigen.

5. Fahrplan für Konvergenz und Gleichwertigkeit

Die weltweite **Konvergenz und Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards** ist in immer rascherem Tempo vorangeschritten. Derzeit wird die Anwendung der IFRS von beinahe 100 Ländern gestattet oder gefordert. Die Entschlossenheit der EU, all ihre kapitalmarktorientierten Unternehmen ab Anfang 2005 zur Anwendung der IFRS zur Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse zu verpflichten, hat maßgeblich zu dem zunehmenden weltweiten Interesse an IFRS beigetragen. Gemäß der IAS-Verordnung darf ein kleiner Teil der Unternehmen die US-GAAP noch bis 1. Januar 2007 anwenden.

IASB und FASB (für die Festlegung von Rechnungslegungsstandards zuständige Einrichtung der USA) haben ein sehr umfangreiches gemeinsames Arbeitsprogramm herausgegeben, das darauf abzielt, Fortschritte in Richtung auf die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards bis 2009 zu erzielen.

Die amerikanische Securities and Exchange Commission (SEC) hat am 20. Juni 2007 den Vorschlag zur Konsultation gestellt, Abschlüsse auf Basis von IFRS anzuerkennen. Dies ist zwar einerseits eine sehr positive Nachricht, weil die USA entsprechend der am 30. April beschlossenen Vereinbarung zwischen den USA und der EU Maßnahmen erwägen, um die bisher erforderlichen teuren Überleitungsrechnungen für europäische Unternehmen, die in den USA gelistet sind zu erlassen. Doch zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass die SEC nur solche Abschlüsse anerkennen will, die nach der vom IASB verabschiedeten englischen Fassung der Standards erstellt wurden. Die Kommission hat im Herbst 2007 in einem Brief an die SEC die Anerkennung der als EU-Recht geltenden IFRS-Standards gefordert.

Die in der EU - als wichtigstem IFRS-Anwender - als geltendes Recht bestehende Fassung der IAS/IFRS-Standards könnte von der US-Behörde zukünftig als "lokale Abwandlung" und somit für sie nicht als verbindlich erachtet werden. Damit gibt die staatliche SEC privaten Vorschlägen eines politisch nicht kontrollierten Gremiums Vorrang vor geltendem EU-Recht. Die SEC könnte von ihrer Seite US-Interpretationen geltender IFSR-Regeln vorlegen und deren Einhaltung europäischen Unternehmen, die in

den USA nach IFRS bilanzieren wollen, abverlangen. Sie würde damit selbst eine US-Abwandlung der IFRS schaffen. Es besteht ferner die Gefahr, dass die SEC die letzte IFRS Interpretationsinstanz werden könnte. Die EU-Kommission muss eine maßgebliche Verantwortlichkeit gegenüber dem IASB erhalten, damit ihre Interessen gleichwertig mit den amerikanischen in diesem Konvergenzprozess berücksichtigt werden.

Inzwischen werden auch Stimmen laut, die die Sinnhaftigkeit einer vollständigen Konvergenz zwischen US-GAAP und IFRS in Frage stellen. Es ist zu berücksichtigen, dass IFRS auch auf Firmen, die an mehreren Börsen gelistet sind, anwendbar ist. Die überwiegende Mehrzahl der Anwender ist dies aber nicht. Die Bemühungen einen einzigen Rechnungslegungsstandard aus der Angleichung der beiden weltweit dominierenden Normen zu erreichen könnten unter Umständen zu hoch sein: Die Konvergenzbemühungen waren so lange notwendig als weltweit noch mehr Standards in Gebrauch waren als die beiden heute maßgeblich. Eine Alternative zur Konvergenz dieser beiden Normen wäre die politische Anerkennung der Äquivalenz beider inhaltlich unterschiedlichen aber qualitativ gleichermaßen hochwertigen Standards.

Die Kommission hat am 12 Juli 2007 einen ersten Bericht über den **Arbeitszeitplan** der Behörden vorgelegt, die für die nationalen Rechnungslegungsstandards in den USA, Japan und Kanada zuständig sind, für die Konvergenz zwischen den IFRS und den jeweiligen allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen (GAAP) dieser Länder. In diesem Bericht sind auch die Fortschritte bei der **Konvergenz** zwischen den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen (GAAP) Kanadas, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die **Fortschritte bei der Abschaffung der Überleitungsanforderungen für Gemeinschaftsemitenten in diesen Ländern** dargelegt.

Allerdings weisen die Fragen im Zusammenhang mit Konvergenz und Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards einige Parallelen zu der zwischen der EU und den USA geführten Diskussion über Finanzkonglomerate und die verzögerte Umsetzung von Basel II auf. Es scheint, als würden die USA bei Abkommen über neue Regeln mitverhandeln wollen, um einen Kompromiss zu erreichen, aber diesen dann später selbst nicht umsetzen. Im Zusammenhang einer möglichen Anerkennung der IFRS-Standards durch die SEC stellt sich die drängende Frage, wem die letztgültige Interpretationskompetenz zukommt? Es ist festzustellen, dass die europäischen Strukturen auf diese Frage noch nicht vorbereitet sind.

Was andere Drittstaaten betrifft, so hat sich die Kommission verpflichtet, den Europäischen Wertpapierausschuss und das Europäische Parlament über die Fortschritte bei den Diskussionen der Regulierungsbehörden und über die **Fortschritte bei der Konvergenz zwischen den Internationalen Rechnungslegungsstandards und den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen von Drittstaaten** sowie über die Fortschritte bei der Abschaffung etwaiger Überleitungsanforderungen zu informieren.

5.10.2007

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

über internationale Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) und die Führung des internationalen Rats für Rechnungslegungsnormen IASB (2006/2248(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Klaus-Heiner Lehne

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. wiederholt seinen Standpunkt gemäß den Ziffern 37 bis 39 seiner Entschließung vom 4. Juli 2006 zu den jüngsten Entwicklungen und Aussichten in Bezug auf das Unternehmensrecht¹;
2. bedauert, dass der IASB in Bezug auf demokratische Kontrolle und pluralistische Struktur Mängel aufweist und damit zu Entscheidungen gelangt, die die Gegebenheiten der europäischen Unternehmen und insbesondere von KMU nicht angemessen widerspiegeln;
3. nimmt die Verdienste der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) zur Kenntnis, die nicht nur technische Rechnungslegungsaspekte betreffen, sondern auch Vorteile für die Kapitalmärkte und die Europäische Union als führende Kraft in der Welt mit sich bringen;
4. betont die Notwendigkeit zusätzlicher Vertreter mit europäischem Hintergrund in den internationalen Normsetzungsgremien, damit ein wirklich internationaler Ansatz legitimiert und der Notwendigkeit einer ausgewogenen Berücksichtigung der Bedeutung der Europäischen Gemeinschaft als dem mit Abstand eindeutig größten Wirtschaftsraum und dem Raum mit den meisten Einrichtungen, die die IFRS anwenden, entsprochen wird; ist der Auffassung, dass alle Treuhänder des IASB aus Staaten kommen sollten, die die IFRS verbindlich übernommen haben oder dies beabsichtigen;

¹ ABl. C 303 E vom 13.12.2007, S. 114.

5. nimmt die zunehmend theoretische Dimension der IASB-Projekte zur Kenntnis, deren Komplexität und theoretische Anlage dergestalt sind, dass insbesondere KMU vielfach nicht in der Lage sind, ihnen zu folgen;
6. stellt darüber hinaus fest, dass die Aspekte der Geschäftspraxis vom IASB nicht gebührend berücksichtigt werden; stellt fest, dass aus Benutzersicht die Vorlage der Finanzinformationen für die Rechnungslegung sich nicht immer dazu eignet, für andere Zwecke herangezogen zu werden, beispielsweise für die Bereitstellung von Finanzinformationen für Investoren, die Leistungsüberwachung oder das Finanzmanagement;
7. nimmt die Bedenken derjenigen zur Kenntnis, die den Eindruck haben, dass der vom IASB zunehmend praktizierte Ansatz des Entscheidungsnutzens und des Marktwerts ein Missverhältnis zwischen dem durch die Rechnungslegung entstehenden Bild und der tatsächlichen Position der Unternehmen entstehen lassen kann und damit die Fähigkeit der Anleger beeinträchtigt, die Leistung der Unternehmen zu bestimmen;
8. unterstützt den Vorschlag von Konvergenz und Gleichwertigkeit; betont jedoch, dass eine Konvergenz mit den Standards bestimmter Drittstaaten auf einer vorherigen Prüfung der Vorteile und Auswirkungen einer solchen Umstellung auf die europäischen Vorbereiter und Nutzer von Finanzinformationen, insbesondere KMU, beruhen muss, und fordert den IASB auf, dies bei seinen Arbeiten zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass Konvergenz ausreichend wäre, wenn die Rechnungslegung eines Unternehmens, die gemäß den IFRS erstellt wurde, im Rahmen der amerikanischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze GAAP akzeptiert und anerkannt werden könnte, ohne dass den Unternehmen größere Mehrkosten entstehen;
9. betont, dass eine Kohärenz bei der Annahme und der Anwendung für den Erfolg der IFRS von wesentlicher Bedeutung ist; erinnert jedoch daran, dass es sich hier um grundsatzbezogene Normen handelt und die Kohärenz daher nicht auf Kosten einer professionellen Bewertung angestrebt werden sollte;
10. betont, dass der IASB keinen politischen Auftrag erhalten hat, um internationale Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) für KMU zu entwickeln; betont ferner, dass das EU-Übernahmeverfahren ausschließlich für die internationalen Rechnungslegungsnormen für börsennotierte Unternehmen gilt und in Bezug auf die IFRS nicht für KMU vorgesehen ist;
11. wirft ferner die Frage auf, inwieweit die vorgesehenen IFRS für KMU den tatsächliche Bedarf von KMU sowie die Vielfalt der Betriebsmodelle und der Betriebsgröße angemessen widerspiegeln; zeigt sich besorgt darüber, dass bei der Erarbeitung des Entwurfs von relativ großen KMU (mit mehr als fünfzig Beschäftigten) ausgegangen wurde, und bekräftigt, dass die meisten KMU kleinere Betriebe sind; stellt fest, dass es sich bei den IFRS um einen deduktiven Ansatz handelt, und wirft die Frage auf, ob dies für die bestehende Vielfalt der KMU sinnvoll ist; ist ferner besorgt darüber, dass der Entwurf der IFRS für die KMU darauf Bezug nimmt, den niedrigeren Ansatz der herkömmlichen Kosten oder des Marktwerts zu benutzen, was eine Doppelkalkulation zur Folge hat;

12. bedauert, dass die vorgeschlagenen IFRS für KMU nicht ausreichend berücksichtigen, dass die Adressaten von KMU-Rechnungslegungen im Wesentlichen persönliche Teilhaber, Kreditgeber, Geschäftspartner und Beschäftigte sind, nicht aber anonyme Investoren, wie dies bei Aktiengesellschaften der Fall ist, und dass die Adressaten von KMU-Rechnungslegungen sich mehr für eine langfristige Geschäftsbeziehung interessieren als für kurzfristige Investitionen;
13. betont, dass bei den vorgeschlagenen IFRS für KMU darauf verzichtet werden sollte, Bezugnahmen zu den IFRS für Aktiengesellschaften vorzunehmen, da KMU mit nur wenig Personal nicht in der Lage sind, dem umfangreichen IFRS-Katalog zu entsprechen;
14. weist jedoch darauf hin, dass es einen umfangreichen Bedarf für eine Vereinfachung der Rechnungslegung und der Audit-Maßnahmen für KMU gibt, und erinnert daran, dass KMU Arbeitsplätze schaffen und einen Motor für das Wirtschaftswachstum darstellen;
15. ist der Auffassung, dass eine offene Debatte über Rechnungslegungsnormen geführt werden sollte; ist im Hinblick darauf der Ansicht, dass der IASB sein Vorgehen in Bezug auf die Beteiligten so verstärken sollte, dass die Auffassungen aller IFRS-Benutzer und Anleger berücksichtigt werden;
16. unterstützt vor dem Hintergrund dieser Ausführungen die weiteren Bemühungen der Kommission im Hinblick auf eine Vereinfachung des Unternehmensrechts sowie der Rechnungslegung und des Audit-Wesens für KMU anhand der einschlägigen Rechtsakte, insbesondere der Vierten¹ und der Siebten Richtlinie² über Gesellschaftsrecht;
17. bekräftigt, dass alle KMU-Normen einfach, flexibel und nicht nur auf eine Größe zugeschnitten sein und nur auf grenzüberschreitend tätige KMU Anwendung finden sollten;
18. unterstützt zwar die Absicht des IASB, die bestehenden Normen zu verbessern, zeigt sich jedoch besorgt darüber, dass fortwährende Anpassungen, selbst kleinere Änderungen, kostspielig sein und für große Unternehmen zu teuren Veränderungen führen können; ist der Auffassung, dass Änderungen nur erfolgen sollten, wenn sie aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse für notwendig erachtet werden.

¹Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, 14.8.1978, S.11). Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung (ABl. L 224, 16.8.2006), S. 1).

²Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193, 18.7.1983, S. 1). Richtlinie in der zuletzt durch die Richtlinie 2006/99/EG geänderten Fassung (ABl. L 363, 20.12.2006, S. 137).

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	4.10.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 25 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Bert Doorn, Cristian Dumitrescu, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Gary Titley, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Mogens N.J. Camre, Charlotte Cederschiöld, Kurt Lechner, Eva Lichtenberger, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer, Jacques Toubon
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Iles Braghetto, Michael Cashman, Genowefa Grabowska, Lily Jacobs

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	29.1.2008	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38	
	-: 5	
	0: 2	